

Landkreis Celle



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoppenriethe“ (NSG-LÜ 150) in der Gemeinde Eschede Landkreis Celle vom 09.09.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, ber. 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hoppenriethe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich in der Gemarkung Habighorst, Gemeinde Eschede, im Landkreis Celle. Das NSG „Hoppenriethe“ ist ein Naturschutzgebiet in der Quarmbachniederung mit wacholdergeprägten Heideflächen und umliegenden naturnahen Eichen- Birkenwäldern, Birken-Moorwaldbereichen sowie vereinzelt Nadelholzbeständen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Eschede sowie dem Landkreis Celle - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau“ (DE 3127-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 21 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung der naturnahen Waldbestände, insbesondere der Moorwälder und zwergstrauchreichen Birken-Kiefernwälder sowie der bodensauren Eichenwälder,
 2. den Erhalt und die Entwicklung der Heiden trockener und feuchter sowie wacholderreicher Ausprägung unterschiedlicher Altersstufen,
 3. den Erhalt und die Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushalts und naturnaher Standortbedingungen,
 4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Vögel, der Amphibien wie Moorfrosch, der Reptilien wie Kreuzotter, der Libellen, der Tag- und Nachfalter sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 5. den Erhalt und die Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 6. den Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten gem. Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0* Moorwald

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene, teilweise nicht bewirtschaftete Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigten Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, möglichst intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus möglichst allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Mooschicht sowie einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie starkem liegendem als auch stehendem Totholz. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder (u.a. Moorbirke (*Betula pubescens*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Gagelstrauch (*Myrica gale*), Torfmoose (*Sphagnum spp.*), Glockenheide (*Erica tetralix*) sowie u.a. Kranich (*Grus grus*), Kreuzotter (*Vipera berus*) kommen in stabilen Populationen vor,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 4030 Trockene Heiden

als strukturreiche, teils gehölzfreie und teils auch von Wacholder oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit ihren charakteristischen Arten, mit einer Dominanz von Besenheide aus unterschiedlichen Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Arten wie Englischer Ginster (*Genista anglica*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Besen-Heide (*Calluna vulgaris*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Kreuzotter (*Vipera beris*) kommen in stabilen Populationen vor,

b) 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

als vitale, strukturreiche, teils dichte und teils lockere Wacholderbestände aus unterschiedlichen Altersstadien, mit ihren charakteristischen Arten, mit ausreichendem Anteil an gehölzarmen Teilflächen auf sommertrockenen nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit natürlichem Relief in räumlich funktionaler Vernetzung mit Kontaktbiotopen, vor allem gut ausgeprägten Heiden sowie mit fließenden Übergängen zu lichten Kiefern-, Birken- und Eichenwäldern. Die charakteristischen Arten wie Heide-Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Kreuzotter (*Vipera beris*) kommen in stabilen Populationen vor,

c) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Bestände sowie als Hutewaldrelikte mit Dominanz von Stiel- oder Traubeneiche in der Baumschicht mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel auf nährstoff- und basenarmen, trockenen bis nassen Sandböden mit naturnaher Bodenstruktur und natürlichem Relief; mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und vielgestalteten Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachyactyla*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*).

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Schlepplinen laufen zu lassen, mit Ausnahme von Dienst-, Hüte- und Jagdhunden im Einsatz,

2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
 5. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen sowie Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. imkereiliche Nutzung durchzuführen,
 8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 9. das Reiten außerhalb von Fahrwegen,
 10. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
 11. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 12. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,
 13. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können,
 14. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 15. Bohrungen aller Art vorzunehmen,
 16. Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Einzelbäume außerhalb des Waldes sowie innerhalb und außerhalb des Waldes stehende alte Hutebäume zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten

- sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle als zuständige Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Anzeige mindestens zehn Werktage vorher bei dem Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - f) zur Beseitigung und zum Management von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen stattfinden und die wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur nicht durch Lärm, Licht oder auf andere Weise stören,
 4. das Betreiben von Luftfahrzeugen aller Art in einer Höhe von unter 150 m im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind der Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung sowie der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben; unberührt bleiben die Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bezüglich der Mindestflughöhen bemannter Luftfahrzeuge
 5. die Wegeunterhaltung; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und ausschließlich mit milieugeeignetem Material erfolgt,
 7. der Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als zuständige Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugeeignetem Material,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 sowie des Maßnahmen- und Managementplanes und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes; die Räumung des in der Karte dargestellten Moorgrabens bedarf einer vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; die Handräumung der nördlichen 100 m bedarf keiner Zustimmung und
 9. die rechtmäßige Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 91D0* und 9190 darstellen, soweit
1. kein Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie kein Umbau von Laub- in Nadelwald erfolgt,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 3. die Einbringung gentechnisch veränderter Organismen unterbleibt,
 4. eine Düngung unterbleibt,
 5. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 6. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung ausschließlich mit milieuangepasstem, kalkfreiem Material, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 7. der Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als zuständige Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieuangepasstem Material erfolgt,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 9. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **den maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 91D0* und 9190** (siehe Anlage 2) darstellen, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,

6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von der Kalkung auszunehmen,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem, kalkfreiem Material pro Quadratmeter,
10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
12. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
13. die Einbringung gentechnisch veränderter Organismen unterbleibt,
14. beim Lebensraumtyp 91D0* eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende, nicht nur einzelstammweise Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
15. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
16. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die Maßnahmen nach Abs. 3 Nrn. 5 - 9 sowie Abs. 4 Nrn. 6 - 11 und 14 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegebüschchen
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,

sind nur außerhalb von FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; freigestellt ist das zeitweise Aufstellen von Ansitzböcken sowie die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, die nur mit Erdnägeln, Holzpfählen oder Ähnlichem mit dem Boden befestigt sind und in landschaftsangepasster Art errichtet werden.

- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen vom Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden; eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ersetzt nicht eine aus anderen Rechtsgrundlagen erforderliche Genehmigung.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende und rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch den Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und /oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug und die Mahd bzw. das Abplaggen von Heideflächen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und /oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung

gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Hoppenriethe“, in der Gemeinde Eschede Landkreis Celle vom 13. Februar 1987 (ABl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 5 vom 1.3.1987, S. 50) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei dem Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 11.09.2020
Landkreis Celle - Der Landrat
Az: 66/N 332-310 LÜ 150

gez. Wiswe

L.S.